

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern
(Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)
– Drucksachen 7/2505, 7/5165, 7/5201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf – Drucksache 7/5165 – wird mit der Maßgabe angenommen, daß

1. § 7 Satz 1 Nr. 2 gestrichen wird;
2. in § 14 Abs. 3 Satz 1 die Worte „fünfundsiebzig vom Hundert“ ersetzt werden durch die Worte „mindestens fünfzig vom Hundert“;
3. hinter § 85 folgender § 85 a eingefügt wird:

„§ 85 a

Einstweiliger Ruhestand

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, gelten landesrechtliche Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter, nach denen

1. die ruhegehaltfähige Dienstzeit sich um die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegte Zeit bis zu fünf Jahren erhöht,
2. das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes höher bemessen wird als nach § 14 Abs. 3.“

Bonn, den 3. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion